

Promotionsbestimmungen

(Auszug aus der Verordnung über die Fachmittelschule (FMSVO)
Gestützt auf Art. 19 in Verbindung mit Art. 5 und 14 des Mittelschulgesetzes
und auf den Grossratsbeschluss vom 22. Mai 1996
von der Regierung erlassen am 26. Oktober 1999)

Art. 4⁹ Promotionsfächer

Promotionsfächer sind die Erstsprache (Deutsch, italiano, rumantsch), die zweite Sprache, die dritte Sprache, Mathematik, Biologie, Physik und Chemie, Geographie, Geschichte und Staatskunde, Bildnerisches Gestalten, Musik, Psychologie/Berufswahl sowie im zweiten und dritten Jahr die drei Fächer des gewählten Berufsfeldes.

Art. 5¹⁰ Promotionsbedingungen

Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende des Schuljahres promoviert, wenn in den Promotionsfächern im zweiten Zeugnis nicht mehr als 2.5 Minuspunkte erzielt werden und der Durchschnitt der Promotionsnoten (Durchschnittsnote beider Semester) den Wert 4.0 erreicht.

Wer zweimal nicht promoviert wird, scheidet aus der Schule aus.